

Titel der Drucksache:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren der
Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

2387/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag**01.**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt (gem. Anlage 1) wird beschlossen.

02.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das laufende Haushaltsjahr 2014 einen entsprechenden Antrag auf Förderung in Höhe von 5.800 Euro im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit noch bis Ende November 2014 zu beantragen.

25.11.2014, gez. i. A. Bergmann

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja

Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt
- Anlage 2 - Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
- Anlage 3 - Richtlinie zur Förderung von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 18.07.2014

Sachverhalt

§ 2 Abs. 4 der derzeit gültigen, vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigten Fassung der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15. Mai 2013 ist mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes nicht vereinbar. Nach der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt werden die Mitglieder des Seniorenbeirates vom Oberbürgermeister berufen. Nach dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom **18.07.2014** sind sie vom Stadtrat zu wählen.

Die Satzung der Stadt Erfurt ist daher an das höherrangige Landesrecht anzupassen. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass das Thüringer Sozialministerium die weitere Auszahlung der Landesmittel für die Arbeit des Seniorenbeirates nunmehr davon abhängig macht, dass die städtische Satzung zuvor an das Landesrecht angepasst wird.

